Beratung im Verkauf

Gute Beratung umfasst Hinweise auf:

1. Vorgesehene Verwendungszwecke
2. Besondere Gefahren
3. Fachgerechte Handhabung und Schutzmassnahmen
4. Lagerung – kindersichere Aufbewahrung
5. Korrekte Entsorgung
6. Erste-Hilfe-Massnahmen und Notrufnummer 145

CHEMINFO.ch

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Gesundheit BAG
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Bundesamt für Umwelt BAFU
Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Umsetzungspartner

chemsuisse

Kantonale Fachstellen für Chemikalien

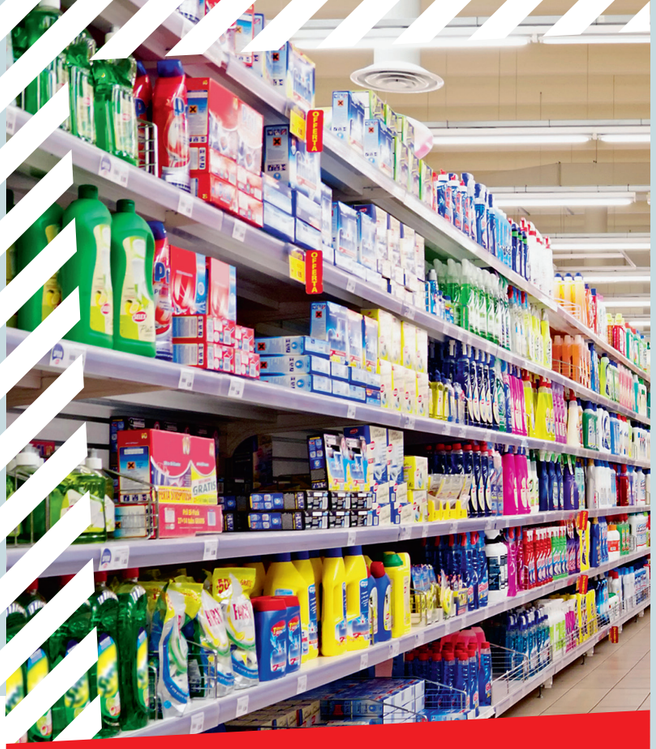

Hinweise und Vorschriften zum Verkauf von chemischen Produkten im Handel

CHEMINFO.ch

Handel mit chemischen Produkten

Beim Handel mit chemischen Produkten sind je nach Gefährlichkeit rechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Auf der Rückseite dieses Flyers finden Sie eine Tabelle zur Ermittlung von Verkaufsvorschriften anhand der Kennzeichnung. Die wichtigsten Bestimmungen sind:

- **Abgabeverbot** für besonders gesundheitsgefährliche chemische Produkte **an Private.**
- Ausbildung **Sachkenntnis** erforderlich für die Abgabe, damit die **Beratungspflicht** erfüllt werden kann.
- **Keine Selbstbedienung für Private** bei bestimmten chemischen Produkten.
- **Sicherheitsdatenblatt:** An berufliche und gewerbliche Kunden muss ein Sicherheitsdatenblatt abgegeben werden.
- **Rücknahmepflicht:** Verkaufsstellen müssen von Privatkunden Kleinmengen von chemischen Produkten unentgeltlich zurücknehmen.

Hinweis: Bei folgenden Tätigkeiten werden Händler zu Herstellern im Sinn des Chemikalienrechts.
Als Hersteller mit der entsprechenden Verantwortung für das Produkt gilt, wer Chemikalien
- ➔ **umfüllt** (gilt auch bei unveränderter Zusammensetzung),
- ➔ **unter eigenem Namen abgibt**,
- ➔ für einen **anderen Verwendungszweck abgibt** oder
- ➔ **selber direkt importiert und an Dritte abgibt.**

Erläuterungen zu den Herstellerpflichten:
www.anmeldestelle.admin.ch
➔ Herstellerin-Importeur ➔ Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien

Hinweis zu Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln

Es dürfen nur Biozidprodukte wie Insektizide, Desinfektionsmittel, Mäusegifte etc. abgegeben werden, die in der Schweiz zugelassen sind. Solche Produkte lassen sich durch die obligatorisch vorhandene «CHZNxxxx»-, «CHZBxxxx»-, «CH-20yy-xxxx»- oder «EU-xxxxxxx-xxxx»-Nummer erkennen.
Dasselbe gilt sinngemäss für Pflanzenschutzmittel; diese lassen sich an der «W-xxxx»-Nummer erkennen.
Bei Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln gelten erweiterte Abgabeverbote an Privatpersonen (vgl. Rückseite).

Checkliste: Verkauf von chemischen Produkten im Gross- und Detailhandel

1. Alle Produkte mit **Gefahrensymbolen erfassen** und zuordnen zu:
   a) Gruppe 1
   b) Gruppe 2
   c) Produkte nur für berufliche und gewerbliche Verwender
   d) alle übrigen Produkte
   Zuordnung Gruppe 1 und 2: siehe Rückseite
2. **Gruppe 1 Produkte** dürfen **nicht an Privatpersonen** abgegeben werden; Beratungspflicht für berufliche Endverwender.
3. **Gruppe 2 Produkte** dürfen **nicht in Selbstbedienung** abgegeben werden; Beratungspflicht für Privatpersonen.
4. Sicherstellen, dass Produkte, die **nur für berufliche und gewerbliche Verwender** bestimmt sind, nicht an Privatpersonen abgegeben werden.
5. Für alle chemischen Produkte gilt, dass sie **getrennt von Lebensmitteln, Kosmetika, Futtermitteln und Arzneimitteln aufbewahrt** und angeboten werden müssen.
6. **Beratung vorbereiten für Gruppe 1 und 2 Produkte.**
   ➔ Siehe Punkt «Beratung im Verkauf»
7. **Aktuelle Sicherheitsdatenblätter** (SDB) für berufliche und gewerbliche Kunden zur Abgabe bereithalten.

Weitere Informationen:

- www.cheminfo.ch
  ➔ Informationsmaterialien
- www.anmeldestelle.admin.ch
  ➔ Mehr ➔ Pflichten Handel und bei Abgabe von Chemikalien
  ➔ Sachkenntnis: «Vademecum zur Sachkenntnis» mit Beispiel zur Kundenberatung
- www.chemsuisse.ch
  ➔ Merkblätter

Verkaufsvorschriften für chemische Produkte

Produkt gekennzeichnet mit:

Gefahrensymbol | **Gefahrenhinweis** (einer oder mehrere) | **Vorschrift**

Gruppe 1

+

oder Lebensgefahr bei Verschlucken (H300)
oder Lebensgefahr bei Hautkontakt (H310)
oder Lebensgefahr bei Einatmen (H330)

+

oder Kann genetische Defekte verursachen (H340)
oder Kann (beim Einatmen) Krebs erzeugen (H350)
oder Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen / Kann das Kind im Mutterleib schädigen (H360)

Abgabeverbot an Private

- Ausbildung **Sachkenntnis** erforderlich für die Abgabe an berufliche Endverwender
- **Informationspflicht** zu den erforderlichen Schutzmassnahmen und der korrekten Entsorgung
- Abgabe von **Sicherheitsdatenblättern:** Für berufliche und gewerbliche Kunden muss ein Sicherheitsdatenblatt abgegeben werden.

(Gruppe 1 gemäss Anhang 5 der Chemikalienverordnung; vereinfachte Wiedergabe)

Gruppe 2

+

oder Giftig bei Verschlucken* (H301)
oder Giftig bei Hautkontakt* (H311)
oder Giftig bei Einatmen* (H331)

+

oder Schädigt die Organe* (H370)
Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition* (H372)

+

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden (H314)
(Ausnahme für Milchsäure siehe Chemikalienverordnung)

+

Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung (H410)
(Gilt nur für Gebinde ab einem Inhalt von mehr als 1kg und Einstufung als «Aquatic Chronic 1», siehe SDB Abschnitt 2.1)

+

oder Entzündet sich in Berührung mit Luft von selbst (H250)
In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase, die sich spontan entzünden können (H260)
oder In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase (H261)

oder Mit und ohne Luft explosionsfähig (H230 und H231)
oder Kann explosionsfähige Peroxide bilden (EUH019)
oder Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase (EUH029)
oder Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase (EUH031)
oder Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase (EUH032)

Ausschluss aus der Selbstbedienung für Private

- Ausbildung **Sachkenntnis** erforderlich für die Abgabe an Privatpersonen
- **Informationspflicht** zu den erforderlichen Schutzmassnahmen und der korrekten Entsorgung
- Abgabe von **Sicherheitsdatenblättern:** Für berufliche und gewerbliche Kunden muss ein Sicherheitsdatenblatt abgegeben werden.
- **Rücknahmepflicht:** Verkaufsstellen müssen von Privatkunden Kleinmengen unentgeltlich zurücknehmen.

* **Sonderregelung:** Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte mit diesen Kennzeichnungen dürfen im Unterschied zu den übrigen Chemikalien in dieser Gruppe nicht an Private abgegeben werden.

(Gruppe 2 gemäss Anhang 5 der Chemikalienverordnung; vereinfachte Wiedergabe)

Alle anderen chemischen Produkte mit einem oder mehreren Gefahrensymbolen

Für alle Produkte gelten die generellen Vorgaben für die Abgabe von chemischen Produkten:

- Abgabe von **Sicherheitsdatenblättern:** Für berufliche und gewerbliche Kunden muss ein Sicherheitsdatenblatt abgegeben werden.
- **Rücknahmepflicht:** Verkaufsstellen müssen von Privatkunden Kleinmengen unentgeltlich zurücknehmen.

Impressum

© Bundesamt für Gesundheit BAG
Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit BAG
in Zusammenarbeit mit BAFU, BLW und SECO.

Publikationszeitpunkt: Januar 2026
Diese Broschüre erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache. Zusätzliche Exemplare dieser Broschüre können kostenlos bestellt werden bei:
BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern
E-Mail: verkauf.zivil@bbl.admin.ch
www.bundespublikationen.admin.ch
BBL-Bestellnummer: 311.782.d
www.bag.admin.ch

www.cheminfo.ch

CHEMINFO.ch